

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

(Stand Oktober 2014)

PENEDER BAU-ELEMENTE GMBH // RITZLING 9, A-4904 ATZBACH

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die durch die Peneder Bau-Elemente GmbH (bzw. konzernverbundene Unternehmen), im Folgenden kurz "Peneder" genannt, als Auftraggeber, Käufer oder Besteller schließt, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist. Der Erbringer der bestellten Leistung/Ware wird im Folgenden kurz "Auftragnehmer" oder "AN" genannt. Bei ständiger Geschäftsbeziehung gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge, auch ohne gesonderten Hinweis als zu diesen Einkaufsbedingungen erteilt und angenommen.

- 1.1 Abweichende Geschäftsbedingungen des AN werden nicht akzeptiert, auch, wenn sie in dessen Auftragsbestätigung aufscheinen und unwidersprochen bleiben. Eine stillschweigende Annahme der Bedingungen des AN ist daher nicht möglich. Abweichende Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von Peneder anerkannt werden.

2. Vertragsabschluss/Auftragsbestätigung

- 2.1 Ungeachtet von erstellten Angeboten ist nur der Inhalt der Bestellung von Peneder sowie dieser Einkaufsbedingungen verbindlich.
- 2.2 Alle an Peneder gelegten Angebote sind jeweils zumindest für 8 Wochen ab Zugang bei Peneder bindend. Angebote oder Kostenvoranschläge sind, egal welche Vorarbeiten dazu notwendig sind, kostenfrei zu erstellen.
- 2.3 Der AN hat die Bestellung umgehend schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Solange die Bestellung nicht durch Auftragsbestätigung des AN, mit der die Bestellung von Peneder vollinhaltlich angenommen wird, bestätigt worden ist, ist Peneder berechtigt, die Bestellung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung des AN an den AN abgesandt wurde.
- 2.4 Weicht die Auftragsbestätigung des AN von der Bestellung von Peneder ab, kommt kein Vertrag zustande. Schweigen von Peneder zu einer solch abweichenden Auftragsbestätigung gilt niemals als Zustimmung bzw. Vertragsannahme.

3. Leistungsänderung

Zeigt sich bei Durchführung der Bestellung, dass Abweichungen von ursprünglich vereinbarter Spezifikationen erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der AN dies Peneder unter Angabe der damit verbundenen Mehr- bzw

Minderkosten unverzüglich bekannt zu geben. Peneder wird dann bekanntgeben, ob sie den vorgeschlagenen Änderungen zustimmt.

4. Termine

- 4.1 Festgelegte Liefertermine sind vom Lieferanten auf jeden Fall einzuhalten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung/Leistung ist die vollständige Vertragserfüllung durch den AN, dazu gehört je nach Lieferumfang neben der Lieferung selbst insbesondere auch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Montage, Inbetriebnahme, Bereitstellung von Dokumentation im geforderten bzw. ausreichenden Umfang.
- 4.2 Falls für den AN erkennbar wird, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, wird er Peneder unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung benachrichtigen. Ungeachtet dieser Benachrichtigung ist Peneder unbeschadet weitergehender zusätzlicher Ansprüche nach Wahl von Peneder vom Auftrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; Peneder ist dann auch berechtigt, Ersatzvornahme vorzunehmen und den AN mit den Kosten zu belasten, ohne dass dem AN Einwendungen gegen die Höhe zustehen. Abgesehen davon gilt in jedem Fall eines Lieferverzuges eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % je angefangener Lieferverzugswoche unter Zugrundelegung der Bruttobestellsumme, vorbehaltlich eines uns zukommenden höheren Ersatzanspruches, als vereinbart.

5. Lieferung, Versand

- 5.1 Der AN hat alle Produkte sorgfältig zu verpacken, zu kennzeichnen und zu liefern. Jeder Lieferung ist eine detaillierte Stückliste beizulegen. Der AN bringt auf allen Lieferstücken die erforderlichen Handhabungs- und Verladehinweise, sowie notwendige Frachtinformationen, insbesondere Produktangaben und die von Peneder in der Bestellung enthaltenen Zuordnungszeichen, wie etwa Bestellnummer, Liefer- und Lagerort deutlich an.
- 5.2 Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung/Leistung frei von Spesen und Kosten auf Gefahr des AN an die von Peneder bestimmte Lieferadresse.
- 5.3 Der AN hat auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Rücknahme und Verwertung der Verpackungen im Rahmen der bestehenden Gesetze (insbesondere Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung) Sorge zu tragen.
- 5.4 Gesetzliche Haftungsbeschränkungen, insbesondere, wenn der AN gleichzeitig als Spediteur bzw. Frachtführer die Waren an Peneder liefert, können Peneder gegenüber nicht geltend gemacht werden.

6. Gewährleistung/Haftung

- 6.1 Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen den qualitativen und quantitativen Anforderungen der Bestellung, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, sowie den einschlägigen technischen Normen entsprechen.
- 6.2 Ungeachtet der Garantie und der gesetzlichen Gewährleistungsfristen übernimmt der AN für sämtliche Lieferungen/Leistungen auf die Dauer von 5,5 Jahren die volle und uneingeschränkte Gewährleistung für die bestellgemäße Ausführung und Mängelfreiheit. Tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, wird unwiderlegbar vermutet, dass der Mangel schon bei Lieferung vorhanden war. Die gesetzliche Mängelrügeobliegenheit wird ausdrücklich abbedungen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Zahlungen von Peneder stellen kein Anerkenntnis der Mängelfreiheit der entsprechenden Lieferung dar.
- 6.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit erfolgreicher Übernahme des Bestellgegenstandes durch Peneder. In jedem Gewährleistungsfall kann Peneder ohne jegliche Beschränkung der Reihenfolge der nachstehenden Rechtsbehelfe wahlweise kostenlose Mängelbehebung, Nachbesserung oder Neulieferung einer fehlerfreien Ware oder Leistung oder Preisminderung oder Wandlung verlangen.
- 6.4 Im Falle mangelhafter Lieferung oder Leistung haftet der AN verschuldensunabhängig auch für alle Folgeschäden. Sollte Peneder infolge eines Mangels von Dritten in Anspruch genommen werden, haftet diesbezüglich der AN und ist gegenüber Peneder zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet. Hätte Peneder im Rahmen der Wareneingangskontrolle ein Mangel, der zu Folgeschäden führte, auffallen müssen, ist der AN von der Haftung für Folgeschäden befreit.

7. Zurückbehaltung/Aufrechnung

Der AN ist zur Aufrechnung mit Ansprüchen gegen Peneder oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ausschließlich berechtigt, wenn seine Forderung von Peneder schriftlich anerkannt oder durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt wurde.

8. Schutzrechte Dritter

Der AN leistet Gewähr, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen und stellt Peneder insofern von allen Ansprüchen Dritter gegen Peneder und den daraus entstehenden Kosten frei.

9. Preise, Rechnungslegung und Zahlungen

- 9.1 Sämtliche Preise gelten als Pauschalpreise und schließen sämtliche Nebenleistungen und Spesen (einschließlich Transport, Entladung, Verpackung, Entsorgung und dgl.) ein.
- 9.2 Der AN verrechnet Peneder keine höheren als die seinen anderen Kunden in vergleichbarer Position eingeräumten günstigsten Preise.
- 9.3 Die Rechnungslegung an Peneder erfolgt in einfacher Form. Rechnungen haben die Bestellnummer von Peneder und alle weiteren Informationen zu enthalten, die im Bestelldokument enthalten sind, sowie darüber hinaus eine Kopie des Lieferscheins bzw. Abnahme-/Übernahmeprotokolls. Entspricht die Rechnungslegung nicht dieser Form, ist die Rechnung unter keinen Umständen zur Zahlung fällig.
- 9.4 Die Zahlung erfolgt nach Wahl von Peneder binnen 30 Tagen bei 4 % Skonto, ansonsten binnen 60 Tagen netto, wobei es hinsichtlich des Zahlungsstichtages genügt, wenn Peneder zu diesem Stichtag die Zahlungsanweisung an die Bank erteilt.
Da die Zahlungsüberweisungen von Peneder EDV-unterstützt nur einmal pro Woche erfolgen, gelten die vorstehenden Skonto- bzw. Zahlungsfristen auch dann als gewahrt, wenn die Anweisung an die Bank zum Ablauf nach der Zahlungsfrist nächstfolgenden Überweisungstermin veranlasst wird.
- 9.5 Die Zahlungsfrist beginnt mit ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungseingang (korrekt ausgestellte Faktura).

10. Nutzungsrechte

Soweit an den vom AN im Rahmen der Bestellung erbrachten Leistungen oder sonstigen Arbeitsergebnissen urheberrechtliche Nutzungsrechte oder sonstige Schutzrechte entstehen, gehen diese kostenfrei auf Peneder über. Sie stehen Peneder ausschließlich, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkt zu.

11. Geheimhaltung

Sämtliche Unterlagen (Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Werkzeug, Klischees, Software, Programmierungen, Pläne und sonstige Behelfe), die der AN von Peneder zur Erbringung seiner Lieferung oder Leistung zur Verfügung gestellt bekomme, bleiben geistiges und materielles Eigentum von Peneder. Diese Unterlagen dürfen vom AN nur zur Ausführung der Bestellung verwendet werden und dürfen betriebsfremden oder dritten Personen weder zugänglich gemacht, noch überlassen werden.

12. Abtretung von Forderungen

Werden Forderungen gegen Peneder vom AN abgetreten, ist Peneder berechtigt, eine Manipulationsgebühr in Höhe von 2 % der abgetretenen Forderung zu verlangen, sofern Peneder mit der Forderungsabtretung befasst wird.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Peneder ist berechtigt, von Verträgen mit dem AN sofort (ganz oder teilweise) zurückzutreten, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein bezug habender Antrag mangels kostendeckendem Vermögens abgewiesen wird.
- 13.2 Es gilt ausschließlich österreichisches materielles und formelles Recht unter Ausschluss internationaler Kollisions- und Verweisnormen, sowie unter Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen Peneder und dem AN ist ausschließlich das sachlich für Wels/Österreich zuständige Gericht zuständig.
- 13.3 Sollte eine Klausel dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.